

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen

Vertragsgegenstand und Geltung

Diese AGB gelten zwischen Zippel GmbH und dem Kunden für Verträge über Leistungen des technischen Service, der Kundenunterstützung (Support, Wartung), sowie des Ersatzteilservice.

§ 1 Maßgebliche Bedingungen

1) Unsere Angebote und Reparaturen erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen in ihrer jeweils neuesten Fassung, es sei denn es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle künftigen Ersatzteilangebote und Reparaturleistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Stillschweigen von uns gegenüber den Bedingungen des Auftraggebers gilt in keinem Fall als Anerkennung oder Zustimmung.

3) Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und können von uns daher jederzeit vor und zwei Werktagen nach Auftragseingang widerrufen werden.

2) Der Auftraggeber ist an seine Beauftragung für die Dauer von 30 Tagen gebunden.

3) Der Auftrag kommt erst durch die Annahme von uns zustande. Die Annahme bedarf der Schriftform. Schweigen von Zippel auf Angebote, Bestellungen, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftraggebers gilt nur dann als Zustimmung, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4) Vereinbarungen über die Beschaffenheit der Ersatzteile und der Reparatur sind keine Beschaffenheitsgarantien, es sei denn sie werden von Zippel schriftlich als solche bezeichnet.

5) An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor.

6) Bei Aufträgen nach Aufwand gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Montagesätze zzgl. der anfallenden Materialkosten.

7) Angaben über den Termin der Lieferung von Ersatzteilen sind nicht verbindlich, es sei denn es wurde explizit schriftlich vereinbart. Die Lieferfrist in solchen Fällen ist eingehalten, wenn die Ersatzteile innerhalb der vereinbarten Lieferfrist versendet wurden oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft gemeldet wurde.

§ 3 Reparaturumfang

1) Soweit nicht abweichend vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der Reparatur) den zu reparierenden Mangel bzw. das Erscheinungsbild des Mangels vollständig zu beschreiben. Die Auswertung von Daten mittels Teleservice entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht der detaillierten Mängelbeschreibung in Schriftform. Auf unserer

Website steht Ihnen ein Servicekontaktformular zur Verfügung mittels dessen eine einfache Eingabe der notwendigen Daten erfolgen kann.

2) Unsere Reparaturleistung ist auf die fachgerechte Durchführung der Reparaturarbeiten gerichtet. Diese erstreckt sich nur auf den angezeigten Mangel bzw. die angezeigte Beschreibung des Mangels. Erkennen wir bei Durchführung der Reparatur, dass über die Beschreibung des Mangels hinaus weitere reparaturbedürftige Mängel am Reparaturgegenstand vorhanden sind, die zu einer Erhöhung des Reparaturumfanges führen, so werden wir vor Durchführung dieser weiteren Reparatur den Auftraggeber hiervon schriftlich unterrichten. Der Auftraggeber hat bei Reparaturen, die in unseren Werkstätten durchgeführt werden, binnen 24 Stunden zu entscheiden, ob der Auftrag um die zusätzlich festgestellten Mängel erweitert wird. Erhalten wir innerhalb dieser Frist keine schriftliche Mitteilung durch den Auftraggeber, so beschränkt sich die Reparatur auf den bei Beauftragung beschriebenen Mangel. Ist die Erweiterung der Reparatur notwendig, um den Reparaturgegenstand in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen, können wir die gesamte Reparatur bis zur Entscheidung des Auftraggebers über die Erweiterung des Reparaturumfanges zurückstellen und sind die bisher erbrachten Reparaturleistungen vom Auftraggeber zu bezahlen. Erbringen wir die Reparatur unmittelbar beim Kunden, so hat der Kunde sofort – ohne Kostenvoranschlag – darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Reparaturleistungen (auf Basis unserer zu diesem Zeitpunkt gültigen Montagesätze zzgl. Materialkosten) erbracht werden. Lehnt der Kunde den vorgeschlagenen Reparaturumfang in diesen Fällen ab, so können wir die Durchführung der weiteren Reparatur ablehnen. Die bisher erbrachten Reparaturleistungen einschließlich der Reisekosten sind vom Kunden zu bezahlen.

3) Keinesfalls vom Reparaturumfang umfasst ist die Reinigung der Anlage. Vielmehr hat der Kunde sicherzustellen, dass sich die Anlage in einem für die Montage angemessenen Sauberkeitszustand befindet.

4) Ist trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffindbar/oder kann die Reparatur nicht vollendet werden, weil die hierfür erforderlichen Ersatzteile nicht vorhanden bzw. von uns nicht beschafft werden können und/oder lehnt der Kunde den notwendigen Reparaturumfang ab, und waren diese Sachverhalte bei Abschluss des Reparaturauftrages nicht erkennbar, so können wir den Reparaturauftrag beenden und ist der Auftraggeber verpflichtet, die bisher anfallenden Kosten an uns zu bezahlen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1) Erfolgt die Durchführung der Reparatur bei uns, so hat der Auftraggeber die Anlage bzw. den Reparaturgegenstand ordnungsgemäß zu reinigen und zu verpacken.

2) Der Auftraggeber veranlasst den Transport zu uns und bestimmt das Transportunternehmen/das Transportmittel.

3) Den angelieferten Reparaturgegenständen ist eine vollständige Auflistung (Lieferschein) der Teile, die uns zur Reparatur zugeleitet werden, beizufügen.

4) Erfolgt die Reparatur im Betrieb des Auftraggebers, so ist der Auftraggeber verpflichtet, unserem Servicepersonal freien Zugang zu den reparaturbedürftigen Gegenständen zu verschaffen, geeignete Räumlichkeiten für die Reparatur zur Verfügung zu stellen, die notwendige Energie für den Anschluss von Geräten zur Verfügung zu stellen, ggf. notwendige Hilfskräfte beizustellen und insbesondere den zu reparierenden Gegenstand so bereitzustellen, dass ein Arbeiten ohne Hindernisse und Erschwernisse erfolgen kann.

5) Bei der Reparatur können die Daten auf Datenträgern verändert oder zerstört werden. Der Auftraggeber stellt daher sicher, dass vor Beginn der Reparatur die auf der Anlage vorhandenen Daten

auf Datenträgern erfasst (gesichert) und als Duplikat der vorhandenen Daten gesondert aufbewahrt werden.

6) Sollten die Datenbestände des Auftraggebers von Viren befallen sein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns vor Reparaturbeginn hierüber zu informieren.

7) Der Auftraggeber hat Sorge dafür zu tragen, dass unser Mitarbeiter zum vereinbarten Zeitpunkt (bzw. in dem vereinbarten Zeitfenster) mit den Reparaturarbeiten durchführen kann. Etwaige Wartezeiten werden berechnet.

8) Die Produktionsplanung berücksichtigt, dass die Maschine während der Servicearbeiten nicht zur Verfügung steht und mindestens ein Waschteil (bzw. eine Charge von Waschgut) für die Funktionalitätsprüfungen rechtzeitig vor Ort ist.

9) Mehrkosten, die wegen der Nichterfüllung dieser in § 4 genannten Mitwirkungspflichten entstehen, sind vom Auftraggeber zu übernehmen. Entsprechendes gilt für Nachtrags- und Nachbesserungsarbeiten von Zippel im Rahmen von Wartungs- und Reparaturaufträgen.

§ 5 Preise/Zahlungsbedingungen

1) Von uns erstellte Kostenvoranschläge über die Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Reparaturkosten sind zu vergüten, sofern die Reparatur vom Kunden abgelehnt wird.

2) Mit Ausnahme der Materialkosten richten sich die Reparaturkosten und die Kosten für die Kostenvoranschläge nach den jeweils gültigen Montagesätzen von Zippel. Materialkosten werden nach Aufwand berechnet. In Kostenvoranschlägen mitgeteilte Reparaturkosten beruhen auf Schätzungen und sind keine verbindlichen Endpreise. Weichen die Schätzungen mindestens 15 % von den tatsächlich zu erwartenden Reparaturkosten ab, so erhält der Auftraggeber ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Abweichungen erkennbar werden, einen weiteren Kostenvorschlag.

3) Zahlungen werden zum vereinbarten Zahlungstermin fällig. Ist kein (mit Tag oder KW) bestimmter Zahlungstermin (bzw. Zahlungsziel) bestimmt, werden mit Eingang der Rechnung oder einer entsprechenden Zahlungsaufstellungen die Zahlungen zur Zahlung fällig. Soweit der Zugang der Rechnung oder der Zahlungsaufstellung unsicher ist, werden Zahlungen 14 Tage nach Beendigung der Reparatur (ohne jeden Abzug) zur Zahlung fällig. Die Geltendmachung von Teilbeträgen ist zulässig.

4) Der Auftraggeber kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von uns anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 6 Leistungszeit/Leistungsverzug

1) Soweit keine Leistungszeit in unserer Reparaturbestätigung schriftlich niedergeschrieben ist, haben wir nach Annahme des Reparaturauftrages in Absprache mit dem Kunden mit der Reparatur zu beginnen. Der Beginn der Reparatur verlängert sich angemessen, sofern der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, insbesondere den Reparaturgegenstand nicht rechtzeitig angeliefert hat und/oder uns keinen freien Zugang zum Reparaturgegenstand verschafft hat und/oder die Fehlerbeschreibung uns nicht rechtzeitig und/oder nicht hinreichend beschrieben erreicht hat. Bei Reparaturleistungen im Ausland haben wir – sofern die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind – wenn keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind, innerhalb von 8 Wochen nach Abschluss des Reparaturauftrages mit der Reparatur zu beginnen.

2) Die Frist zur Erbringung der Reparaturleistung ist eingehalten, wenn wir innerhalb dieser Frist mit der Durchführung der Reparatur beginnen. Der Abschluss der Reparatur ist von der Art und dem Umfang des Mangels, der ordnungsgemäßen Erbringung der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, dem Vorhandensein/ den Beschaffungszeiten für Ersatzteile sowie eine etwaige

Auftragserweiterung der Reparaturleistungen abhängig. Der Zeitpunkt der Beendigung der Reparatur zu einem fest vereinbarten Zeitpunkt wird, soweit nicht abweichend vereinbart, daher nicht festgelegt.

3) Schadensersatzansprüche wegen Verzuges mit der Erbringung der Reparaturleistung sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen. Ein etwaiges, dem Auftraggeber wegen dieser Sachverhalte zustehendes Rücktrittsrecht oder

Kündigungsrecht bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

4) Können wir die Reparatur aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, insbesondere wegen Nichterbringung der in § 4 geregelten Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers nicht oder nicht vollständig erbringen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die bereits angefallenen Kosten zu bezahlen.

§ 7 Transportrisiko

1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung des uns zur Reparatur zugesandten Reparaturgegenständen geht erst mit Übergabe des Reparaturgegenstandes an uns in unserer Betriebsstätte auf uns über. Bei Rücksendung des reparierten Gegenstandes geht diese Gefahr mit der Absendung des Reparaturgegenstandes auf den Auftraggeber über.

§ 8 Abnahme / Arbeiten durch Fremdfirmen

- 1) Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Reparaturleistungen verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und ggf. eine Erprobung der reparierten Anlage stattgefunden hat.
- 2) Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Zippel, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 10 Tagen ab Anzeige der Beendigung der Reparaturleistungen als erfolgt.
- 3) Sofern keine förmliche Abnahme der Reparatur zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, gilt die Reparaturleistung als abgenommen, wenn vom Auftraggeber keine wesentlichen Mängel bezüglich der Reparaturleistung innerhalb von 10 Tagen ab Beendigung der Reparatur und in Fällen der Rücksendung des Reparaturgegenstandes innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Reparaturgegenstandes beim Auftraggeber angezeigt werden.
- 4) Der Auftragnehmer behält sich vor, Serviceleistungen durch Dritte (Partner- oder Fachfirmen) durchführen zu lassen.

§ 9 Rügepflicht

Die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers bestimmt sich nach § 377 HGB. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelanzeige innerhalb von 7 Tagen nach Rückgabe des Reparaturgegenstandes bzw. Beendigung des Reparatursatzes, so gilt die Reparatur als ordnungsgemäß ausgeführt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Reparatur auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

§ 10 Ergänzende Regelungen für Ersatzteile

- 1) Sofern sich nicht gegenteiliges aus der Auftragsbestätigung ergibt, ist bei Ersatzteilen Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Der Versand von Ersatzteilen erfolgt auf Kosten des Auftraggebers an seinen Sitz. Der Versandort, Versandweg und Versandart werden von Zippel bestimmt. Auf Wunsch wird eine Transportversicherung auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen.
- 2) Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ersatzteile der mit der Versendung beauftragten Person übergeben wurden oder das Lager von Zippel verlassen hat. Sofern sich der Versand der Ersatzteile aus Gründen verzögert, die Zippel nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Versandbereitschaft der Ersatzteile mitgeteilt wird.
- 3) Die Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gegenwärtigen Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber, Eigentum von Zippel.
- 4) Schadensersatzansprüche wegen verspäteter oder falscher Lieferung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns vorliegt. Ebenso sind Schadensersatzansprüche wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 5) Der Auftraggeber darf die Ware nur mit Zustimmung von Zippel verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Der Auftraggeber hat Zippel über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter sofort zu unterrichten und an Maßnahmen zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken.

§ 11 Sachmängel

- 1) Verschleißteile, die bei Abnahme der Reparaturleistung mangelfrei sind, deren Lebensdauer jedoch kürzer als die in § 12 Abs. (1) geregelte Verjährungsfrist ist, sind wegen dieser kürzeren Lebensdauer nicht mangelhaft und bewirken daher auch wegen ihrer kürzeren Lebensdauer keine mangelhafte Reparatur. Für den Verlust von Daten und/oder die Veränderung von Daten, die bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber nicht verloren gegangen wären, haben wir auch dann nicht einzutreten, wenn für den Datenverlust die Erbringung unserer Reparaturleistung ursächlich gewesen sein sollte. Die erfolglose Reparatur stellt keinen Mangel dar, wenn wir trotz sach- und fachgerechter Durchführung der Reparatur die Mangelursache nicht auffinden können und/oder die Reparatur wegen nicht vorhandener 3 und/oder von uns auch nicht zu beschaffender Ersatzteile nicht durchgeführt werden kann und/oder eine notwendige Erweiterung des Reparaturauftrages durch den Auftraggeber nicht erfolgt und die vorstehenden Sachverhalte bei Annahme des Reparaturauftrages nicht erkennbar waren.
- 2) Ist die Reparatur mangelhaft erfolgt, so sind wir zur Nachbesserung berechtigt. Schlägt die Nachbesserung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder von Dritten beseitigen zu lassen und die für den Ersatz erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, vom Reparaturvertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern. Ist der Sachmangel auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen zurückzuführen oder führt der Mangel zu einer von uns zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder zu einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit so kann der Auftraggeber auch Schadensersatz wegen der mangelhaften Reparaturleistung geltend machen. Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit (Verletzung von Kardinalpflichten) auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatzanspruch auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Schadensersatz wegen Produktionsausfall und/oder entgangenem Gewinn ist in diesen Fällen bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3) Bei Mängeln der gelieferten Ersatzteile ist Zippel nach seiner Wahl zur Mangelbeseitigung oder Nachlieferung verpflichtet. Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten werden in diesem Falle von Zippel übernommen, soweit Sie sich nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Die Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass er die gelieferten Ersatzteile bei Erhalt überprüft und Zippel Mängel unverzüglich,

spätestens 7 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich mitteilt. Verborgene Mängel müssen Zippel unverzüglich nach Ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Sonstige Pflichtverletzungen

1) Die Haftung von uns wegen mangelhafter Reparaturleistung wird von dieser Regelung (§ 11) nicht erfasst. Insoweit gilt § 10 dieser Reparaturbedingungen.

2) Schadensersatzansprüche wegen sonstiger Pflichtverletzung, insbesondere von Schutzpflichten oder Pflichten aus rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen sind ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz, eine von uns zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorliegt. Können wir wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so ist der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt. Die Haftung wegen Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn ist bei einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

3) Diese Haftungsbeschränkung findet entsprechend auf deliktische Ansprüche Anwendung

§ 13 Verjährung 1) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Reparaturleistung verjähren innerhalb von einem Jahr nach Abnahme der Reparaturleistung. Ebenso verjähren innerhalb eines Jahres sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen falscher oder mangelhafter Ersatzteillieferung, gerechnet ab dem Tage der Auslieferung.

2) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen sonstiger Pflichtverletzungen, die nicht auf einer mangelhaften Reparaturleistung und/oder Ersatzteillieferung beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den, den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

3) Die vorstehenden Verkürzungen der gesetzlichen Verjährungsfristen finden keine Anwendung, sofern der Mangel und/oder die Verletzung sonstiger Schutzpflichten auf grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder einer zu vertretenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und/oder bei Verletzung von Körper, Leben, Gesundheit und Freiheit durch uns, unsere leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen erfolgt.

4) Ein, die Hemmung der Verjährung begründendes Schweben von Verhandlungen über Ansprüche wegen einer mangelhaften Reparaturleistung oder sonstiger Pflichtverletzungen liegt nur vor, wenn die Parteien schriftlich erklärt haben, über derartige Ansprüche zu verhandeln. Stellt das Berufen auf dieses Schriftformerfordernis ein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar, so können wir uns nicht auf die Einhaltung dieses Schriftformerfordernisses berufen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1) Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar entstehenden Streitigkeiten ist Regensburg.

3) Sollte eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen der Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Vereinbarung in rechtlich wirksamer Weise möglichst Nahe kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach



dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.

Zippel GmbH (Stand August 2020)



Zippel GmbH
Pommernstraße 29
93073 Neutraubling
Germany

Fon +49 94 01 92 10-0
Fax +49 94 01 92 10-25
info@zippe.com
www.zippe.com

Geschäftsführung:
Dunja Šimić

Rechtsform GmbH
Sitz der Gesellschaft Neutraubling
Registergericht Regensburg HRB14073
USt-IdNr. DE293662929